



Vorlesung Grundkurs Staatsrecht I

Staatsorganisationsrecht

Dr. Jochen Rauber

21.11.2018



Übersicht

1. Wiederholung und Fortsetzung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
2. Das Rückwirkungsverbot
3. Allgemeiner Vertrauensschutz



Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Struktur

- Legitimes Ziel: Was soll die Maßnahme erreichen?
- Geeignetheit: Fördert die Maßnahme das verfolgte Ziel?
Recht niedrige Anforderungen; ausreichend, dass nicht offensichtlich ungeeignet
Arg.: Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers
- Erforderlichkeit: Gibt es ein milderes, gleich geeignetes Mittel?
Auch hier: Einschätzungsprärogative!
- VHM ieS: Stellt Maßnahme angemessenen Ausgleich zwischen Ziel und beeinträchtigten Rechtsgütern her?



Konkret: VHM ieS/Angemessenheit

- Was kollidiert? Ziel und beeinträchtigte Rechtsgüter klar benennen
- Abstrakte Gewichtung: Bestehen losgelöst vom konkreten Fall Bedeutungsunterschiede zwischen diesen Gütern?
Maßgeblich: Wertung des GG, nicht persönliche Präferenzen
- Konkrete Gewichtung: Wie intensiv wird in Rechtsgut eingegriffen, wie stark wird Ziel gefördert?
- Saldo: Was überwiegt insgesamt?



Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Beispiel

Aus Sorge um die Gesundheit der Jugend, beschließt der Bundestag mit ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrats ein Gesetz, das die Werbung für sog. Alkopops (mit harten Alkoholika angereicherte Limonaden) vollständig verbietet.

Ist die Maßnahme verhältnismäßig?

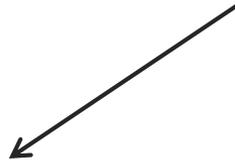


Das Rückwirkungsverbot - Vorüberlegungen

- Warum sollten Rückwirkungen verboten sein?
- Was hat das mit dem Rechtsstaatsprinzip zu tun?



Rückwirkungsverbote im Grundgesetz



Spezielles
Rückwirkungsverbot

Grundlage: Art. 103 II GG



Allgemeines
Rückwirkungsverbot

Grundlage:
Rechtsstaatsprinzip
und/oder Grundrechte



Das spezielle Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

- Anwendbarkeit nach h.A. aufs materielle Strafrecht beschränkt
 - Strafverfahrensrecht nicht erfasst
 - Auch Verjährungsvorschriften nicht erfasst
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht erfasst, §§ 61 ff. StGB
- Gewährleistung: Absoluter Schutz vor Belastungen



Das allgemeine Rückwirkungsverbot

- Grundlage: Rechtsstaatsprinzip und/oder Grundrechte
- Anwendung: Relevant bei Rechtsänderungen
Rückwirkung = Änderung erfasst nicht nur zukünftige Sachverhalte
Problematisch v.a. rückwirkende Belastungen, rückwirkende Begünstigungen nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG zulässig
- Wirkung: Kein absolut wirkendes allgemeines Rückwirkungsverbot, im Übrigen differenziert nach Fallgruppen (dazu gleich)



Das allgemeine Rückwirkungsverbot Fallgruppen



Echte Rückwirkung
bzw.
Rückbewirkung von
Rechtsfolgen



Unechte Rückwirkung
bzw.
Tatbestandliche
Rückanknüpfung



Die echte Rückwirkung bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen

- Voraussg.: In der Vergangenheit bereits vollständig abgeschlossene Tatbestände werden neu geregelt
Gesetz ordnet eine Rechtsfolge an, deren Eintritt vor Verkündung des Gesetzes liegen soll
- Beispiele: Verlängerung der Verjährungsfrist einer Straftat nach Ablauf der ursprünglichen Frist
Verschärfung der Anforderungen an bereits abgeschlossene Hochschulprüfungen, z.B. JAPrO

→ Wie im Fall 6?



Die echte Rückwirkung bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen

- Rechtsfolge: Regelmäßig unzulässig; Ausnahme nur, wenn kein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers,
- Ausnahmen:
 - Bürger musste mit Neuregelung rechnen; idR ab Gesetzesbeschluss; aber: Ankündigungseffekte
 - Recht ist vorläufig, verworren, unklar, rechtswidrig und wird deshalb ersetzt
 - Zwingende Gründe des Gemeinwohls gehen ausnahmsweise der Rechtssicherheit vor
 - Belastung überschreitet Bagatellgrenze nicht



Die unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung

- Voraussg.: Regelung bezieht sich auf Sachverhalte, die zwar in Vergangenheit „ins Werk gesetzt“ wurden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind

Gesetz ordnet Rechtsfolgen für die Zukunft an, knüpft im Tatbestand aber an Gegebenheiten vor der Verkündung an
- Beispiele: Erhöhung der Studiengebühren für bereits eingeschriebene Studierende

Verschärfung des Einkommensteuerrechts vor Ablauf des Steuerjahres (31.12.) mit Wirkung für das gesamte Jahr



Die unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung

- Rechtsfolge: Grundsätzlich zulässig
- Ausnahmen: Nur wenn Vertrauensschutz im Einzelfall ausnahmsweise überwiegt; Abwägung iSd Verhältnismäßigkeit erforderlich

Kriterien für Abwägung u.a.:

- Musste Bürger mit Neuregelung rechnen?
- Hat Bürger irreversible Dispositionen getroffen? In welchem Umfang?
- Sieht Regelung Übergangsfristen vor?
- Ist Gesetzesziel ohne Rückwirkung erreichbar?



Allgemeiner Vertrauensschutz - Allgemeines

- Rechtsstaatsprinzip gewährleistet Vertrauensschutz auch jenseits der Rückwirkungsverbote
- Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Einzelnen strittig
- Teilweise einfachgesetzlich ausgestaltet, z.B. §§ 48, 49 VwVfG, dann Rückgriff auf Verfassungsrecht entbehrlich



Allgemeiner Vertrauensschutz - Voraussetzungen

(1) Konkreter (Vertrauens-)Tatbestand

- Auf welchen staatlichen Akt hat sich der Bürger verlassen?

(2) Tatsächliches, durch Verhalten belegtes Vertrauen auf den (Vertrauens-)Tatbestand

- Z.B. hat Bürger im Vertrauen auf Kontinuität der Rechtslage Investitionen getätigt?

(3) Schutzwürdigkeit des investierten Vertrauens

- Hätte Bürger mit Änderung rechnen können?
- Hat er Vertrauenstatbestand rechtswidrig herbeigeführt, z.B. durch Täuschung?



Allgemeiner Vertrauensschutz - Rechtsfolgen

- Abwägung: Schutzwürdigkeit des Vertrauens vs. Bedeutung des öffentlichen Belangs
- Grundsatz: Kein Vertrauensschutz
- Ausnahme: Bei überwiegender Schutzwürdigkeit des Vertrauensschutzes